

Statuten

I. NAME, SITZ

Art. 1 Unter dem Namen stressnostress.ch besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Art. 3 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

II. ZWECK UND AUFGABEN

Art. 4 **1** Der Verein bezweckt eine qualitativ hochstehende Information und Sensibilisierung von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden in allen Fragen, die Stress am Arbeitsplatz und seine möglichen Folgen für Gesundheit, Wohlbefinden und Produktivität betreffen.

2 stressnostress.ch fördert dazu wissenschaftlich fundierte und praxiserprobte Informations- und Sensibilisierungsangebote mit dem Ziel, potentiell schädlichen Stress am Arbeitsplatz zu vermeiden oder abzubauen und Gesundheits- und Produktivitäts-Ressourcen zu fördern.

Art. 5 **1** stressnostress.ch strebt zu diesem Zweck insbesondere an:

- a) die niederschwellige Information von Arbeitgebern, Personalverantwortlichen und Mitarbeitenden über alle Fragen, die Stress am Arbeitsplatz betreffen, via Internetplattform und deren Bekanntmachung;
- b) die koordinierte Zusammenarbeit mit Arbeitgebern, Arbeitnehmenden, privaten und öffentlichen Institutionen in allen Fragen, die krankmachenden Stress betreffen;
- c) die Evaluation und Empfehlung von wissenschaftlich fundierten Tests und Informationsmaterialien, die geeignet sind, verlässliche Hinweise zur betrieblichen Stresssituation zu geben;
- d) die wissenschaftliche Erarbeitung, Aufbereitung und Auswertung von stressrelevanten Umfragen;
- e) die wissenschaftliche Begleitung (Evaluation) der Vereinsleistungen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 **1** Der Verein stressnostress.ch besteht aus:

- a) Kollektivmitgliedern
- b) Einzelmitgliedern (natürliche oder juristische Personen)
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Beraterinnen und Beratern

2 Personen, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

3 Beraterinnen und Berater haben kein Stimmrecht.

4 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5 Über die Höhe der Berater-Beiträge entscheidet der Vorstand.

IV. VERLUST DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT

Art. 7 **1** Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt jeweils auf Ende des Kalenderjahres;
- b) bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen;
- c) bei schweren Verstössen gegen die Vereinsstatuten und Richtlinien oder gegen die Interessen von stressnostress.ch;
- d) durch Auflösung oder Konkurs.

2 Über Ausschlüsse von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Den Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu Händen der Mitgliederversammlung zu richten.

3 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber stressnostress.ch. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

V. MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND ORGANE

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlichweise einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus mit schriftlicher oder elektronischer Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen.

2 Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

1 Die Mitgliederversammlung:

- a) wählt den Vorstand, den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
- b) ist Rekursinstanz bezüglich Ausschlüssen von Mitgliedern;
- c) entscheidet über Statutenänderungen;
- d) genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes und die Rechnung und erteilt Decharge;
- e) genehmigt das Budget des laufenden Jahres;
- f) legt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederbeiträge fest;
- g) wählt die Revisionsstelle;
- h) erteilt zu Händen des Vorstands Aufträge und Weisungen.

2 Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Für alle anderen Entscheide genügt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Mit zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.

3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern innert zweier Monate schriftlich mitgeteilt werden.

4 Antragsberechtigt sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitglieder.

5 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident.

Art. 10 Der Vorstand

1 Der Vorstand ist das strategische Organ von stressnostress.ch. Er setzt sich zusammen aus

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
- b) der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und
- c) 1 bis maximal 5 weiteren Vorstandsmitgliedern
- d) Solange die FSP die Geschäftsführung von stressnostress.ch besorgt, hat sie das Recht, eine/n Vertreter/in in den Vorstand abzuordnen.

2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3 Der Vorstand:

- a) vertritt den Verein in der Öffentlichkeit;
- b) vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) wahrt die Interessen von stressnostress.ch;
- d) behandelt alle Geschäfte, für die explizit kein anderes Organ zuständig ist;
- e) bereitet die Mitgliederversammlung vor;
- f) entscheidet in erster Instanz über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er stimmt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid;
- h) trifft sich nach Bedarf auf Einberufung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten; im Verhinderungsgrund der Ersteren / des Ersteren durch Einberufung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

4 Der Vorstand kann Entscheide auf elektronischem oder schriftlichem Weg fällen. Elektronische oder Zirkularentscheide sind gültig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse müssen in der folgenden Sitzung im Protokoll festgehalten werden.

5 Der Vorstand führt die Aufsicht über die Einhaltung der Vereinbarung die Auftragnehmerin. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind in der Vereinbarung enthalten und können in einem von der Auftraggeberin zu genehmigten Pflichtenheft ergänzt werden.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision durch und erstattet jährlich zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

VI. FINANZEN

Art. 12 1 Die Finanzierung von stressnostress.ch erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Beiträge Dritter und Einnahmen aus Dienstleistungen von stressnostress.ch an andere.

2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

3 Die Rechnung von stressnostress.ch wird durch die Geschäftsstelle geführt. Die Jahresabrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Sämtliche Rechnungen stehen Mitgliedern jeweils 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht offen.

VII. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 13 1 Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

2 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Art. 14 Im Zweifelsfalle ist der deutsche Originaltext der Statuten gültig.

Bern, 7. August 2018

28.06.04 Angenommen an der Gründerversammlung

30.03.09 Aktualisiert an der Mitgliederversammlung in Zürich

09.03.10 Überarbeitet an der Mitgliederversammlung in Zürich

24.03.15 Überarbeitet an der Mitgliederversammlung in Bern

07.08.18 zu genehmigen an der Mitgliederversammlung in Bern und per 1. September 2018 in Kraft zu setzen